

Betriebs- und Reitordnung

des Reit- und Fahrvereins Cottbus An der Kutzeburger Mühle e.V.,
des Reiter- u. Freizeithofes e.V. und der
Bio - Landhof Kutzeburger Mühle GbR

gemäß Beschluß des Vorstandes vom 18.01.1996

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Einstellplätzen.
2. Unbefugten ist das betreten der Ställe, der Sattel- und Futterkammern, der Futterböden und aller sonstiger Nebenräume, der Koppeln sowie das Füttern der Pferde nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Verein und Büro des Betriebes befindet sich in 03058 Gallinchen, Kutzeburger Mühle 1, Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand/Vertreter der GbR - nicht an das Stallpersonal zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
5. Die im Schaukasten angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. **Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.**
7. Die Ausbildung wird über den Verein organisiert. Die Nutzung der Reithalle wird zwischen GbR und RFV abgestimmt.
Ausbilder, die nicht Mitglied im RFV sind, dürfen im Objekt Kutzeburger Mühle nur nach Abstimmung mit der GbR und dem RFV tätig werden.
Für die Nutzung der Reitanlagen der GbR durch Fremdreiter, deren Pferde nicht im Objekt stehen, wird ein Nutzungsentgelt durch die GbR festgelegt.
8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm von der GbR erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an die Betriebsleitung der GbR und nicht an das Stallpersonal zu richten.
9. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
10. Der Verein/Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- und Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein / Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins/Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

II. Lehrpferde des Vereins/Betriebes

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins/Betriebes richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins/Betriebes. Die jeweils gültigen Gebühren sind im Schaukasten veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde kann jederzeit - auch telefonisch - erfolgen. Eine Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mind. 24 Std. vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muß die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
Nichtentschuldigte Reitstunden gelten als geritten u. können nicht nachgeholt werden.
4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Probesprünge und das Springen eines Parcours von höchstens 12 Hindernissprüngen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
5. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Lehrpferde grundsätzlich nur für mind. 1 Stunde zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (z.B. Berittführer) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte - ganztägige oder mehrtägige - geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.
6. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand / Betrieb Sonderabmachungen zu treffen.

III. Pensionspferde

1. Der Betrieb vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Haltung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil eines Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschl. ihrer Staffeln (bei Ponys, sowie bei Eigenleistung der Einsteller) ergeben sich aus den Pensionsverträgen.
3. Die Preise für den Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden sind mit dem Reitlehrer zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mind. 2 Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schaukasten) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekanntgegeben. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt:

 mittags zwischen 12.00 und 14.00 Uhr nachts zwischen 22.00 und 8.00 Uhr
2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Während des Reitens von Musikquadrillen ist das Reiten nicht an der Quadrille Beteiligter untersagt.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur , wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf sicheren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen. Z. Zt. des Voltigierens dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen ("Tür frei" – Ist frei"). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf / an der Mittellinie.
5. Während des Abteilungsreitens ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,5 m (3 Schritt) einzuhalten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens Einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel". Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren Reiter zulässig.
9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Vereinsmitgliedern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
10. In den Springstunden ist das Tragen einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
11. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
12. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Privatpferden oder Lehrpferden sind nur erlaubt, wenn der Reiter die Reiterpaßprüfung abgelegt hat. Für Ausritte mit Lehrpferden gilt: mindestens 2 Pferde, für die Reiter besteht die Pflicht zum Tragen der Reitkappe.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt reiten.
5. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind am Schluß der Gruppe zu reiten.
6. Der veröffentlichte Reitwegeplan ist für alle Reiter verbindlich.
7. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern, in der Gruppe ist der Ausritt sicherer.
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbruch weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können.
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz.
 - Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen.

Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner!

Der Vorstand / Betriebsleitung der GbR

Gallinchen, 01.Januar 2003

Die mir ausgehändigte Betriebs- und Reitordnung habe ich gelesen und erkenne sie an.

.....
Name

.....
Datum